

# Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

– LVerfG 1/23 –

## Leitsätze:

1. Angesichts der hohen Bedeutung des parlamentarischen Fragerechts kann von dem Abgeordneten eine sorgfältige Formulierung seiner Anfragen erwartet werden. Allerdings ist bei den Anforderungen an die bei der Formulierung gebotene Sorgfalt zu berücksichtigen, dass der Abgeordnete den zu erforschenden Sachverhalt vorab in der Regel noch nicht präzise kennt. Er muss sich bei der Abfassung seiner Frage auch nicht vorsorglich juristisch oder in anderer Weise fachlich beraten lassen und darf eine alltägliche Sprache verwenden.
2. Ziel der Beantwortung – auch interpretationsbedürftiger Fragen – muss sein, den wesentlichen Inhalt der Frage zu erfassen und den Kern des Informationsverlangens zu befriedigen. Die Landesregierung muss daher den Inhalt der Frage bestimmen und ggf. durch Auslegung ermitteln. Die Auslegung einer parlamentarischen Anfrage hat nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen zu erfolgen. Abzustellen ist zunächst auf den Wortlaut der Frage. Die Exekutive ist aber befugt und gehalten, sich nicht ausschließlich am Wortlaut der Frage zu orientieren. Es sind sodann der Zusammenhang sowie Sinn und Zweck der Anfrage zu berücksichtigen. Die Landesregierung muss den wesentlichen Inhalt der Frage und deren Begründung aufgreifen, den wirklichen Willen und das daraus erkennbare Informationsbedürfnis des Fragestellers ermitteln und danach Art und Umfang ihrer Antwort ausrichten. Dabei sind nicht nur die diesbezüglichen Vorschriften, sondern auch die gestellten Fragen selbst im Zweifel so auszulegen, dass die parlamentarische Kontrolle wirksam sein kann.